

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich FB 6-10 Zentraler Dienst	
	<input type="checkbox"/> Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Vorlage	
Ältestenrat	Sitzungsdatum: 24.02.2014

Tagesordnungspunkt

Vorbereitung der Zuständigkeitsordnung für die IX. Wahlperiode
hier: Neustrukturierung der politischen Beteiligung bei Wegfall des Vergabeausschusses

Auch auf Wunsch des Ältestenrates soll die Verwaltung für die künftige Legislaturperiode einen Vorschlag zur Neuordnung der Ratsausschüsse unterbreiten.

Innerhalb der Verwaltung besteht – seit vielen Jahren – ein breit getragenes Einvernehmen, dass der Vergabeausschuss als eigenständiger Ausschuss grundsätzlich entfallen könnte bei einer dann nötigen inhaltlichen **Neuausrichtung der politischen Beteiligung bei größeren (Investitions-)Maßnahmen**. Aus Reihen der Politik kamen mehrfach in grundsätzlicher Diskussion (u.a. anlässlich der neuen Richtlinien zum Investitionscontrolling im Vergabe- und Rechnungsprüfungsausschuss) Signale, dass dies dort vom Tenor her auch so gesehen werde.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge dieser Diskussion im Rechnungspfungsausschuss am 12.09.2013 nach einer „Legaldefinition zum Maßnahmebeschluss angefragt hat. In der Antwort der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass es in der Kommentierung zur GO NRW keine Legaldefinition gibt und gemeinsam zwischen Verwaltung und Politik der Begriff neu zu definieren ist und die Schnittstellen und Zuständigkeiten (neu) festzulegen sind.

Hintergrund der Diskussion ist die breite Übereinstimmung, dass ein Ausschuss („*welcher auch immer*“) in der Spätphase einer Maßnahme, nämlich bei der Vergabe in einem streng formalisierten Vergabeverfahren ohnehin nur noch äußerst geringe Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten hat.

Unstrittig ist, dass gerade bei größeren Investitions- und Bauprojekten die **Beeinflussbarkeit der Maßnahme** in grundsätzlicher Hinsicht und speziell hinsichtlich der (Bau-)Kosten massiv nur in den Phasen der Bedarfsableitung, der Projektdefinition mit Entwurfsplanung sowie der konkretisierenden Planung gegeben ist. In der Phase der Ausführung mit der formalen Vergabe der Aufträge im gelaufenen vorgeschalteten Vergabeverfahren ist nahezu keinerlei Steuerungsmöglichkeit mehr gegeben.

Dies zeigt so auch die Erfahrung der letzten Jahre im Vergabeausschuss: Die inhaltlichen Diskussionen befassten sich – spät in einer Maßnahme, kurz vor Abschluss - weniger mit konkreten Vergabeaspekten, sondern eher mit grundsätzlichen Fragestellungen zum Ob („*warum überhaupt die jeweilige Vergabe*“) oder Wie („*warum der jeweils gewählte Standard*“).

Aus diesem Grunde hat unter der Federführung des FB 6 eine aus Experten der hauptsächlich betroffenen Fachbereiche, des RPA und unter juristischer Beratung durch die Zentrale Vergabeberatungsstelle bestehende Arbeitsgruppe hinsichtlich einer inhaltlich getragenen Neuausrichtung einen Regelungsvorschlag unterbreitet.

Gemäß der aktuell geltenden Zuständigkeitsordnung befasst sich der **Vergabeausschuss derzeit** schwerpunktmäßig mit

- Vergabebeschlüssen mit unterschiedlichen Schwellenwerten,
- deren Nachaufträgen, soweit diese über 10% betragen,
- der Anwendung unterschiedlicher Rechtsgrundlagen im Vergabewesen, soweit diese nicht ohnehin verbindlich sind bzw. es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- informationshalber sämtlichen Auftragsvergaben über 3.000 Euro inklusive entsprechender Kurzinformationen über die Anwendung von Umwelt-, Energieeffizienz-, Innovations- sowie sozialen Kriterien (soweit ein gewisser Schwellenwert überschritten wurde).

Die Arbeitsgruppe ist sich einig, die aktuellen Zuständigkeiten des Vergabeausschusses nicht grundsätzlich beizubehalten zu wollen bzw. lediglich auf andere Ausschüsse zu verteilen. Eine solche Vorgehensweise würde dem Sinn der Auflösung des Vergabeausschusses widersprechen.

Stattdessen schlägt die Arbeitsgruppe einvernehmlich vor, sich vom Tenor her an der „**Richtlinie zum Investitionscontrolling**“ zu orientieren und die Politik aktiv und frühzeitig entsprechend in dieses Verfahren einzubinden. Diese Richtlinie wurde in den Ausschüssen und dem Rat intensiv diskutiert und ist allen Ratsmitgliedern bekannt (Drucksachenummer 0362/2013). Für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern oberhalb dieser Grenzen ist in der zweiten Controlling-Phase ein Maßnahmebeschluss durch die Politik und damit die inhaltliche und finanzbezogene Freigabe vorgesehen.

Unter dem Tenor „*je früher die Einbindung, desto mehr an (politischem) Einfluss*“ sowie der Orientierung an der Neuausrichtung einer stärkeren Steuerung – auch der Politik - über Ziele soll künftig im jeweiligen Fachausschuss ein **Maßnahmebeschluss** gefasst werden. Es soll hier – anders als in anderen Städten – keine Unterscheidung zwischen investiven Maßnahmen und Maßnahmen der Bauunterhaltung gemacht wird.

Denkbar ist ferner, dass man bei Großprojekten über 1 Mio. Euro dem - sich wertgrenzenmäßig an das Investitionscontrolling angelehnten - Maßnahmebeschluss auch künftig einen „politischen Grundsatzbeschluss“ voranstellt.

Verwaltungsseitig besteht Einvernehmen, dass nach einem detaillierten und aussagekräftigen politischen Maßnahmebeschluss grundsätzlich kein weiterer Beschluss erforderlich sei, auch nicht innerhalb des Vergabeverfahrens. Der künftige Maßnahmebeschluss mit allen wesentlichen Informationen (Pläne, Berechnungen etc.) die zur Beurteilung eines Bauprojektes erforderlich sind, entspricht quasi einem „Bedarfsfeststellungsbeschluss“ als Ermächtigungsgrundlage für alle weiteren Planungen und letztendlich auch die zugehörigen Vergaben.

Hinsichtlich einer gesamtstädtisch einheitlichen Beschreibung eines solchen **qualifizierten Maßnahmebeschlusses** und seiner Darstellung in den künftigen Verwaltungsvorlagen sind als notwendige Bestandteile und Kriterien derzeit zu benennen (am Beispiel aus dem Hochbau):

- ✓ **Beschreibung von Lage und Grundstück**
Grundstück, Lage, Topographie, Baumbestand, Altlasten, alter Baubestand, Probleme, Eigentümer, Baulasten
- ✓ **Planungsrecht für das Bauvorhaben**
Informationen zur Bebaubarkeit des Baugrundstückes und Nennung evtl. Probleme

- ✓ **Raumprogramm**
Bei Neubauten Darstellung des im Zuge des Investitionscontrollings genehmigten Bedarfes des Nutzers
- ✓ **Baubeschreibung**
Umfangreiche Beschreibung des Bauwerkes bzw. der Sanierungsabsicht, die die wesentlichen Informationen zu Gründung, Konstruktion, Haustechnik, Innenausbau, Gestaltung und energetischen Gesichtspunkten und sonstigen Besonderheiten beinhaltet
- ✓ **Kosten**
Kostenschätzung nach DIN 276 bzw. je nach Planungsstand die Kostenberechnung
- ✓ **Finanzierung**
Mittelherkunft und Darstellung der Ansätze im Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan
- ✓ **Termine**
Benennung der wesentlichen Termine und Zeitabläufe
- ✓ **Vergabe der Bauleistungen**
Ausführliche Darstellung der beabsichtigten Vergabeverfahren nach Vergabeeinheiten (Gewerken)
- ✓ **Sonstiges**
Anhang zur Vorlage wie Pläne, Fotos etc.

Aspekte zu wesentlichen Veränderungen, bei denen die Ausschüsse entsprechend einzubinden sind sollen sich orientieren am Kriterium des Investitionscontrollings „10% der Maßnahmensumme“, Zeitablaufplan, rechtlichen Änderungen z.B. veränderte Qualitätsstandards, Änderungen im Sachverhalt (bspl. andere Grundstücksnutzung).

Ein wesentlicher Vorteil bei einem Verzicht von Vergabeentscheidungen wäre, dass insbesondere die Bauvergaben (ca. 25 - 30 Gewerke pro Maßnahme) nicht in das zeitliche Raster der Vergabeausschusstermine „gepresst“ werden müssten. Damit würde ein reibungsloser Bauablauf gewährleistet. Insbesondere im Hochbau ist die Vorbereitungszeit (Planungs- und Ausschreibungsphase) bei den zahlreich anstehenden Baumaßnahmen an Schulen durch die Ferienzeiträume ohnehin stark eingeschränkt. Der inhaltliche Ansatz, Politik in der formalen Vergabe bewusst nicht mehr zu beteiligen, ist neben der beschriebenen Verzögerung der Baumaßnahme aufgrund der bestehenden Fristigkeiten somit insbesondere in den geringen politischen Einflussmöglichkeiten in dieser Vergabephase begründet; auf Vergabeentscheidungen soll künftig daher verzichtet werden.

Allerdings ist regelmäßig eine Information (am Jahresende oder mehrmals unterjährig) denkbar, in der über den **Mittelabfluss der verschiedenen Unterhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen** unterhalb der Schwellenwerte berichtet wird – aus inhaltlichen Gründen aber nicht mehr zentral sondern im jeweiligen Fachausschuss. Eine solche Berichterstattung bei Unterhaltungsmaßnahmen entspräche in etwa auch der Nachbetrachtungsregelung beim Investitionscontrolling. Hier ist bei Investitionsmaßnahmen nach Abschluss der Maßnahmen zwingend über 10%-ige Abweichungen gegenüber den Maßnahmeentscheidungen zu berichten.

Auch die bisherige Information der Politik über die „**Kleinvergaben**“ (**Aufträge über 3.000 Euro**) soll grundsätzlich beibehalten werden. Um die ohnehin langen Sitzungen der Fachausschüsse nicht unnötig weiter zu verlängern, soll allerdings darauf verzichtet werden, die bisherige Mitteilungsvorlage im Vergabeausschuss 1:1 in die Fachausschüsse zu übertragen. Vielmehr ist hier denkbar, den Schwellenwert für eine Regelinformation auf 10.000 Euro anzuheben und eventuell halbjährlich im entsprechenden Fachausschuss über die jeweiligen Auftragsvergaben zu berichten.

Diesen Überlegungen folgend wird nun vorgeschlagen, den folgenden neuen Paragraphen in die Zuständigkeitsordnung aufzunehmen:

§ 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen

- (1) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmebeschluss“) ab folgenden Wertgrenzen:
 - 100.000 Euro bei beweglichen Wirtschaftsgütern,
 - 500.000 Euro bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern,
 - 1.000.000 Euro bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Abwasserwerkes.
- (2) Den Fachausschüssen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, unverzüglich mitgeteilt.
- (3) Die Fachausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über alle Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen über 10.000 Euro halbjährlich in Kenntnis gesetzt. Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen:
 - Datum der Auftragserteilung,
 - Firma und Firmensitz,
 - Auftragsgegenstand,
 - vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote),
 - Finanzierung (Investitionsaufträge und Sachkonten),
 - Auftragssumme.
- (4) In Grundsatzfragen des Vergabewesens entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss (§ 6).

Zeitnah sind auch die inhaltlich unverändert fortbestehende **Vergabeordnung** und die ebenso unverändert fortbestehende **Vergaberichtlinie** zur Berücksichtigung umweltbezogener, innovativer und sozialer Aspekte mit Blick auf die evtl. Neuregelung der Zuständigkeiten auf Schlüssigkeit zu prüfen und in einigen Passagen – redaktionell -anzupassen.

Es besteht natürlich bei einer entsprechenden Neuausrichtung der politischen Einbindung auch künftig - aufgrund der GO und der Zuständigkeitsordnung - in sämtlichen (Groß-)Projekten

- ein **jederzeitiges Rückholrecht** des Rates bzw. seiner Fachausschüsse im Einzelfall
- bis hin zu einer **Einzelentscheidung in einer Maßnahme**, z.B. zu Einzelaspekten oder zur Vergabe
- ein **jederzeitiges Fragerecht** der Politik zum Verfahrensstand, insbesondere im jeweiligen Fachausschuss.